

Wohnungsanträge und andere Anliegen dieser Art, die auf dem Dienstwege eingereicht werden, sind nicht Beschwerden im Sinne des Gesetzes.

Vorschläge, Kritiken, Hinweise usw., die nicht persönliche Angelegenheiten zum Inhalt haben, sind ebenfalls keine Beschwerden im Sinne dieser Norm. Unter das Gesetz fallen auch nicht die in militärischen Bestimmungen geregelten Eingaben (vgl. DV 10/0/003, Ziff. 346 ff.).

3. Beschwerdeführer ist die Militärperson, die sich in eigener Sache beschwert. Eine Militärperson, die für einen anderen eine Beschwerde einreicht, ist nicht Beschwerdeführer im Sinne des Gesetzes. Kollektivbeschwerden sind nicht zulässig.

4. Ordnungsgemäß ist eine Beschwerde dann eingereicht, wenn der vorgeschriebene Dienstweg eingehalten und die Beschwerde in der jeweils zulässigen Form eingereicht wurde. Der Dienstweg und die Art und Weise der Beschwerdeeinlegung sind den speziellen Dienstvorschriften der jeweiligen bewaffneten Organe zu entnehmen. Voraussetzung ist, daß der Beschwerdeführer sich beschwert fühlt, er sein Anliegen dem Vorgesetzten unterbreitet und dieser zum Handeln verpflichtet ist.

5. Begehungsformen der Straftat sind die **Nichtbearbeitung**, das **Zurückbehalten** und die **Nötigung zur Rücknahme** der Beschwerde. Eine Beschwerde ist dann nicht bearbeitet, wenn dem Anliegen des Beschwerdeführers in keiner Weise nachgegangen wird. Terminverzug und eine nur teilweise Bearbeitung erfüllen den Tatbestand nicht. Das Zurückbehalten kann sowohl dauernd als auch zeitweise erfolgen (z. B. so lange, bis ein für den Vorgesetzten günstiger Zeitpunkt gegeben ist).

Bei der Begehungsform der Nötigung müssen die objektiven Kriterien des § 129 gegeben sein.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß erkennen, daß eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde eines Unterstellten vorliegt, zu deren Bearbeitung oder Weiterleitung er dienstlich verpflichtet ist. Die Nichtbearbeitung, das Zurückbehalten und die Nötigung zur Rücknahme müssen bewußt erfolgen, wobei das Motiv verschiedenster Art sein kann (z. B. Angst vor Kritik an der eigenen Person, persönliche Vorbehalte gegen den Beschwerdeführer).

7. § 271 ist gegenüber § 129 das spezielle Gesetz. Tateinheit mit § 266 ist möglich.

§272

Verrat militärischer Geheimnisse

(1) Wer militärische Geheimnisse unerlaubt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände sich unerlaubt verschafft, für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder durch vorsätzliche Verletzung der Vorschriften über die Wachsamkeit geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände fahrlässig abhandeln kommen läßt oder militärische Geheimnisse fahrlässig offenbart.

(3) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.